

MERKBLATT - COVID-19-Forst-Richtlinie

Landesförderung – Förderung der Anlieferung von Holz in Zwischenlager

In den Wäldern sind noch mehrere 10.000 fm Schadhölzer aus den Wintermonaten aufzuarbeiten bzw. liegt bereits geschlägertes Holz abfuhrbereit an den Forststraßen. Auf Grund von Zufuhrbeschränkungen der Holz-, Papier und Sägeindustrie kann dieses Holz nicht aus dem Wald zum Verarbeiter transportiert werden. Zur Vermeidung einer weiteren Holzentwertung bzw. einer gefährdenden Massenvermehrung von Borkenkäfern in den Wäldern ist es notwendig, das Holz so rasch als möglich aufzuarbeiten bzw. aus dem Wald abzutransportieren und auf geeigneten Lagerplätzen zwischenzulagern. Wertvolleres Holz soll in Nasslagern und Industrie- bzw. Biomasseholz in Trockenlager zwischengelagert werden.

Zielsetzung:

Mit dieser Beihilfe soll die Anlieferung von Rundholz in Rinde auf spezielle Großlagerplätze (Nass- oder Trockenlager) samt Begleitmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Wertminderung bzw. Massenvermehrung von Borkenkäfern in den Wäldern unterstützt werden.

Förderungswerber:

- Bewirtschafter Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Waldflächen in der Steiermark,
- Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nutzungsberechtigte
- Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts

Fördergegenstand und Förderhöhe:

- Für Anlieferung von Holz in Nasslager 16 EUR/Festmeter und in Trockenlager 8 EUR/Festmeter.
Für Betriebe mit einer Besitzgröße <= 200ha max. 300 Festmeter
> 200ha max. 1000 Festmeter

Förderungsvoraussetzungen:

Wenn auf Grund von Zufuhrbeschränkungen der Holz- und Sägeindustrie oder bei Kalamitäten das Rundholz nicht rasch bzw. rechtzeitig aus dem Wald zum Verarbeiter transportiert werden kann, wird die Anlieferung von Holz steirischer Betriebe in der Zeit vom 16.03.2020 bis 31.12.2020 auf speziell ausgewiesene Nass- oder Trockenlagerplätze (Lieferscheinnachweis) unterstützt.

Nicht gefördert wird die Anlieferung von:

- Holz von Lagerplätzen, welches auf Grund der räumlichen Nähe zum Verarbeitungsbetrieb direkt mit verarbeitungsbetriebseigenen Spezialgeräten der weiteren Verarbeitung zugeführt werden kann.
- Holz von Energieholzlagern von Nah- und Fernwärmeanbietern bzw. von Lagerplätzen, welches in der Folge direkt am Lagerplatz gehackt wird.
- Holz, welches auf Waldflächen vorgelagerten Lagerplätzen kurzfristig zwischengelagert wird (klassische Vorlagerungen)

Antragstellung:

- Per Post oder per Email an das Amt der Stmk. Landesregierung, Landesforstdirektion, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, Email:landesforstdirektion@stmk.gv.at

Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag samt unterzeichneter Datenschutz-, Verpflichtungs- und De-Minimis-Erklärung.
- Nachweis über die gelieferte Menge Holz (Bestätigung Lagerbetreiber bzw. Lieferscheine)
- Antragstellung ab sofort für Anlieferungen rückwirkend ab 16.03.2020 bis längstens **31.12.2020** bzw. Aufbrauch der Fördermittel möglich.

Rückfragen bitte an: DI Heinz LICK, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz,

E-mail: heinz.lick@stmk.gv.at; Mobil-Tel.Nr.: 0676 86664534

Weitere Hinweise erhalten Sie unter www.wald.steiermark.at